

Protokollauszug

aus der

17. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 18.02.2021

öffentlich

Top 6.7.3 Bebauungsplan Nr. 170 "Klinik Bayrisches Haus" Aufstellungsbeschluss 20/SVV/1336 ungeändert beschlossen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen.

Antrag zur Geschäftsordnung:

Der Stadtverordnete Wollenberg, Fraktion DIE LINKE, beantragt die **Überweisung** in den **Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität**.

Abstimmung:

Dieser Geschäftsordnungsantrag wird

mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1. Der Bebauungsplan Nr. 170 "Klinik Bayrisches Haus" ist nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen (gemäß Anlagen 1 und 2).
- Anhand der Planungsziele wird entschieden, dass das Verfahren hauptsächlich im wirtschaftlichen Interesse Dritter liegt (siehe Anlage 4). Die Einleitung des Verfahrens zum Bebauungsplan setzt daher voraus, dass neben den externen Kosten auch die künftig entstehenden verwaltungsinternen Kosten des Verfahrens vom Vorhabenträger übernommen werden (entsprechend der im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.08.2006 zur Kostenerstattung von Verfahrenskosten bei Bauleitplanverfahren im wirtschaftlichen Interesse Dritter getroffenen Festlegungen – DS 06/SVV/0487).



Stadtverordnetenversammlung der

Landeshauptstadt Potsdam

BESCHLUSS

der 17. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 18.02.2021

Bebauungsplan Nr. 170 "Klinik Bayrisches Haus" Aufstellungsbeschluss

Vorlage: 20/SVV/1336

- 1. Der Bebauungsplan Nr. 170 "Klinik Bayrisches Haus" ist nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen (gemäß Anlagen 1 und 2).
- Planungsziele wird entschieden, 2. Anhand der dass das hauptsächlich im wirtschaftlichen Interesse Dritter liegt (siehe Anlage 4). Die Einleitung des Verfahrens zum Bebauungsplan setzt daher voraus, dass den externen Kosten auch die künftig entstehenden verwaltungsinternen Kosten des Verfahrens vom Vorhabenträger übernommen werden (entsprechend der im **Beschluss** Stadtverordnetenversammlung vom 30.08.2006 zur Kostenerstattung von Verfahrenskosten bei Bauleitplanverfahren im wirtschaftlichen Interesse Dritter getroffenen Festlegungen – DS 06/SVV/0487).

Abstimmungsergebnis:

mit Stimmenmehrheit angenommen.

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Originalbeschluss werden __10__ Seiten beigefügt.

Potsdam, den 22. Februar 2021

Ziegenbein Leiterin des Büros

Stempel